



Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

46/2009, 2. September 2009

INHALTSÜBERSICHT

Gebührensatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang Internationale Tiergesundheit mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz) des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin	826
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft	827
Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studienbereich Lehramtsbezogene Berufswissenschaft im Rahmen von Bachelorstudiengängen mit Lehramtsoption der Freien Universität Berlin (StO-LBW)	830
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studienbereich Lehramtsbezogene Berufswissenschaft im Rahmen von Bachelorstudiengängen mit Lehramtsoption der Freien Universität Berlin (PO-LBW)	837
Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Lehramtsmasterstudiengang (60 Leistungspunkte)	840
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang (60 Leistungspunkte)	844
Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Lehramtsmasterstudiengang (120 Leistungspunkte)	847
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang (120 Leistungspunkte)	853
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medien und Politische Kommunikation	858
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Nordamerikastudien und das 30-Leistungspunkte-Modulangebot Nordamerikastudien im Rahmen anderer Studiengänge	859
Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang, das 60- und das 30-Leistungspunkte-Modulangebot Politikwissenschaft	860
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft	861
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Publizistik- und Kommunikationswissenschaft sowie das 60- und das 30-Leistungspunkte-Modulangebot in Publizistik- und Kommunikationswissenschaft an der Freien Universität Berlin	862
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sozial- und Kulturanthropologie	863
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Öffentliches und betriebliches Umweltmanagement	864
Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre	865
Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre	868
Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache: Kulturvermittlung	871

Gebührensatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang Internationale Tiergesundheit mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz) des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 12 Abs. 1 Nr. 6 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat das Kuratorium der Freien Universität Berlin am 6. April 2009 folgende Gebührensatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang Internationale Tiergesundheit mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz) erlassen:*

§ 1 Gebührenpflicht

Die Freie Universität Berlin erhebt für die Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang Internationale Tiergesundheit mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz) eine Gebühr.

§ 2 Höhe der Gebühr

(1) Die Gebühr beträgt für das gesamte Studium von vier Semestern pro Teilnehmerin oder Teilnehmer 17 650,00 €. Hinzu kommen die von allen Studierenden zu zahlenden Semestergebühren und -beiträge.

(2) In Fällen wirtschaftlicher Bedürftigkeit und bei Vorliegen besonderer sozialer Situationen einer Bewerberin oder eines Bewerbers kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt werden. Zuständig sind die Auswahlbeauftragten. Für die Semestergebühren und -beiträge nach Abs. 1 Satz 2 wird keine Ermäßigung gewährt.

(3) Eine Reduzierung der pro Teilnehmerin oder Teilnehmer zu erhebenden Gebühr ist möglich, sofern mit einem Unternehmen eine Vereinbarung getroffen wird, in einem Studienzyklus mehr als einen Studienplatz oder in aufeinanderfolgenden Zyklen jeweils einen oder

* Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 30. April 2009 bestätigt worden. Berichtigung der am 02. September 2009 veröffentlichten Fassung.

mehrere Studienplätze zu besetzen. Die Höhe der Reduzierung richtet sich nach der entsprechenden Vereinbarung. Sie kann maximal $\frac{1}{3}$ der Gebühr gemäß Abs. 1 Satz 1 betragen.

(4) Studierende im Rahmen des Hochschul-Kooperationsprogramms der Freien Universität Berlin mit der Chiang Mai Universität, die Stipendiatinnen oder Stipendiaten des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) sind, sind von der Gebührenzahlung für das Gesamtprogramm (MSc-Programm) befreit, mit Ausnahme der Zahlung der Semestergebühren und -beiträge nach Abs. 1 Satz 2.

§ 3 Zahlungsverfahren

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit der Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang Internationale Tiergesundheit mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz) auf der Grundlage des Bescheides. Der Nachweis der Zahlung der Teilgebühr in Höhe von 8 825,00 € ist spätestens bei der Immatrikulation und der Nachweis der Zahlung der restlichen 8 825,00 € bei der Rückmeldung zum dritten Semester zu erbringen.

(2) Bei Nichtaufnahme des Studiums bzw. Abbruch innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums wird die Hälfte der für das erste Semester zu zahlenden Gebühr in Höhe von 4 412,50 €, also 2 206,25 €, erstattet. Bei einem späteren Abbruch des weiterbildenden Masterstudiengangs Internationale Tiergesundheit mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz) ist die Gebühr für das gesamte Studium (17 650,00 € abzüglich des bereits gezahlten Betrages) zu zahlen.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Nach dem Inkrafttreten dieser Satzung ist die Bestimmung des Kanzlers der Freien Universität Berlin über Entgelte für das Weiterbildende Studium Internationale Tiergesundheit mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health vom 29. März 2003 nicht mehr anzuwenden.

**Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Allgemeine
und Vergleichende Literaturwissenschaft**

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften am 17. Juni 2009 folgende Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft vom 6. Juni 2007 (FU-Mitteilungen 45/2007) erlassen:*

Artikel I

In der Anlage 1 werden die Beschreibungen der Module „Allgemeine Literaturtheorie“, „Vergleichende Literaturgeschichte“, „Interdisziplinäre Literaturwissenschaft“ und „Perspektiven der Forschung“ wie folgt neu gefasst:

* Die vorliegende Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung mit Schreiben vom 17. August 2009 bestätigt worden.

FU-Mitteilungen

Modul: Allgemeine Literaturtheorie		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar I	Eine schriftliche Arbeit von 20 bis 25 Seiten mit bis zu 7 500 Wörtern	Ja
Seminar II		Ja
Leistungspunkte: 15		

Modul: Vergleichende Literaturgeschichte		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar I	Eine schriftliche Arbeit von 20 bis 25 Seiten mit bis zu 7 500 Wörtern	Ja
Seminar II		Ja
Leistungspunkte: 15		

Modul: Interdisziplinäre Literaturwissenschaft		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar I	Eine schriftliche Arbeit von 20 bis 25 Seiten mit bis zu 7 500 Wörtern	Ja
Seminar II		Ja
Leistungspunkte: 15		

Modul: Perspektiven der Forschung		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar I	Eine schriftliche Arbeit von 20 bis 25 Seiten mit bis zu 7 500 Wörtern	Ja
Seminar II		Ja
Leistungspunkte: 15		

Artikel II

(1) Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Studentinnen und Studenten, die sich bereits zu den in Art. I genannten Modulen angemeldet und sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsordnung noch nicht abgeschlossen haben, erhalten bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009 Gelegenheit, sie auf der Grundlage der Prüfungsordnung in der Fassung vom 6. Juni 2007 abzuschließen.

Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studienbereich Lehramtsbezogene Berufswissenschaft im Rahmen von Bachelorstudiengängen mit Lehramtsoption der Freien Universität Berlin (StO-LBW)

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) in Verbindung mit § 74 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 19. März 2009 (GVBl. S. 70), hat die Gemeinsame Kommission des Zentrums für Lehrerbildung der Freien Universität Berlin am 23. Juni. 2009 die folgende Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studienbereich Lehramtsbezogene Berufswissenschaft im Rahmen von Bachelorstudiengängen mit Lehramtsoption vom 20. September und 7. November 2007 (FU-Mitteilungen 8/2008) erlassen:*

Artikel I

1. Der Modultitel in § 7 Buchstabe a, dritter Spiegelstrich wird umbenannt in „Deutsch als Zweitsprache (DaZ) im Studienbereich LBW“.
2. § 7 Buchstabe b wird nach „Basismodul Didaktik des Italienischunterrichts“ eingefügt: „– Basismodul Katholische Theologie“.
3. § 7 Buchstabe c Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Wenn das Kernfach oder das 60-Leistungspunkte-Modulangebot Grundschulpädagogik studiert wird, muss anstelle der Fachdidaktik 1 das Basismodul Allgemeine Grundschulpädagogik absolviert werden, für das gemäß Anlage 3 der Prüfungsordnung des Studienbereichs Lehramtsbezogene Berufswissenschaft keine Eingangsvoraussetzungen bestehen.“

* Die vorliegende Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung mit Schreiben vom 14. August 2009 zur Kenntnis genommen worden.

4. Änderungen in Anlage 1

- a) Die Beschreibung für das Modul „Grundfragen von Erziehung, Bildung und Schule“ wird durch die folgende Modulbeschreibung ersetzt:

Modul: Grundfragen von Erziehung, Bildung und Schule			
Qualifikationsziele: In diesem Modul erwerben die Studentinnen und Studenten die Fähigkeit, unterschiedliche Aspekte pädagogischen Handelns auf der Grundlage relevanter erziehungswissenschaftlicher Theorien und Forschungsergebnisse zu beschreiben und zu beurteilen. Die Entwicklung von Reflexionskompetenzen steht dabei im Vordergrund.			
Inhalte: Das Modul führt in Grundbegriffe pädagogischen Denkens und Handelns, erziehungswissenschaftliche Theorien einschließlich deren historischer Zusammenhänge und Hintergründe ein. Grundbegriffe (z. B. Erziehen, Unterrichten, Lehren, Lernen, Beraten) und Theorien werden mit Bezug auf ausgewählte empirische Befunde vorgestellt. Außerdem wird eine Beziehung zwischen Erziehungs- und Bildungskonzepten sowie der Erörterung von Institutionalisierungsformen pädagogischen Handelns vermittelt. Vorlesung: In der Vorlesung wird ein Überblick über die genannten Schwerpunkte des Moduls gegeben. Seminar: Pädagogisches Handeln Das Seminar führt in verschiedene Tätigkeitsfelder der Schule ein. Grundlegende Fragen des Schulsystems, der Schule und des Unterrichts werden thematisiert und in Beziehung gesetzt zu sozioökonomischen und psychologischen Voraussetzungen und Bedingungen des Lernens. Dabei wird Fragen der Schul- und Unterrichtsentwicklung, der Evaluation von Schul- und Unterrichtsqualität und der Entwicklung professioneller Identität und professioneller Kompetenz besondere Aufmerksamkeit geschenkt.			
Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochenstunden)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Vorlesung	2	–	Präsenzzeit 30 Vor- und Nachbereitung 15 Prüfungsvorbereitung und Prüfung 15
Seminar	2	Kurzreferate und Präsentationen	Präsenzzeit 30 Vor- und Nachbereitung 15 Prüfungsvorbereitung und Prüfung 15
Veranstaltungssprache: Deutsch			
Arbeitsaufwand/h insgesamt: 120			
Dauer des Moduls: Ein Semester			
Häufigkeit des Angebots: Jedes Wintersemester			
Verwendbarkeit: LBW			

b) Die Beschreibung für das Modul „Deutsch als Zweitsprache (DaZ) – Grundlagenmodul in der Bachelorphase“ wird durch die folgende Modulbeschreibung ersetzt:

Modul: Deutsch als Zweitsprache (DaZ) im Studienbereich LBW			
Qualifikationsziele und Inhalte:			
<ul style="list-style-type: none"> ● Kenntnisse über Zweitsprachtheorien zum Erwerb des Deutschen und ihre Relevanz für die Umsetzung in der Erziehungs- und Bildungsarbeit ● Fähigkeit zur Unterscheidung von DaZ als didaktischem Prinzip in allen Unterrichtsfächern und von DaZ in der Lehrgangsvariante in allen Schulstufen ● Entwicklung diagnostischer Fähigkeiten zur Feststellung lernerspezifischer Entwicklungen sowie Kenntnisse über geeignete Umsetzungsinstrumente in verschiedenen Schulstufen und Feedbackverfahren zur Korrektur von Fehlern ● Kenntnisse über Prinzipien der Sprachaneignung (u. a. Hypothesenbildung, Monitoring, Transfer von sprachlichem Wissen) und des Sprachgebrauchs (Mündlichkeit und Schriftlichkeit, Fachsprachen verschiedener Unterrichtsfächer) ● Kenntnisse über grammatische Besonderheiten der deutschen Sprache (z. B. Artikel, Präpositionen, Verbstellung, Deklination) und ausgewählter Minderheitensprachen ● Reflexion von Unterrichtskommunikation und Kenntnisse im Umgang mit Heterogenität und Binnendifferenzierung im Unterricht, um die schriftlichen wie mündlichen Leistungen zu optimieren, z. B. durch Textentlastung, Lesestrategien ● Kritische Auseinandersetzung mit DaZ- und Fachunterrichtsmaterialien hinsichtlich ihrer Einsatzmöglichkeiten <p>Es werden Grundlagen und Formen des entdeckenden Lernens, der Regelaneignung, der Schüler- und Handlungsorientierung in Unterrichtsinhalte und -abläufe umgesetzt. Unterrichtsprogramme zur Übung und Aneignung mündlicher und schriftlicher Kompetenzen sowie zu speziellen grammatischen Besonderheiten werden erarbeitet. Unterrichtsbeobachtung unter Anwendung ausgewählter Kriterien wird vorbereitet und gegebenenfalls durchgeführt. Zu einschlägigen Materialien ist die Erarbeitung von Kurzgutachten vorgesehen.</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochenstunden)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Vorlesung	2	–	Präsenzzeit Vorlesung 30 Vor- und Nachbereitung Vorlesung 20
Übung	1	Diskussionsbeteiligung, Erarbeitung von Übungsaufgaben	Präsenz Übung 15 Vor- und Nachbereitung Übung 15 Prüfung sowie Prüfungsvorbereitung 10
Veranstaltungssprache: Deutsch			
Arbeitsaufwand/h insgesamt: 90			
Dauer des Moduls: Ein Semester			
Häufigkeit des Angebots: Jedes Sommersemester			
Verwendbarkeit: LBW			

5. In der Anlage 2 wird im Anschluss an die Beschreibung für das Modul „Basismodul Didaktik des Italienischunterrichts“ die folgende Modulbeschreibung ergänzt:

Modul: Basismodul Fachdidaktik Katholische Theologie									
Qualifikationsziele:									
<ul style="list-style-type: none"> ● Fachdidaktische Basiskompetenzen ● Fähigkeit zur theoretischen Reflexion über Entwicklung und Bedeutung des Faches Katholische Theologie und seiner Didaktik ● Kenntnis der Problematik der Vermittlung theologischer Themen im Unterricht ● Fähigkeit zu kritischer Analyse religionsdidaktischer Aufgabenfelder und kriteriengeleiteter Beurteilung unterschiedlicher Konzeptionen von katholischem Religionsunterricht ● Fähigkeit zur Beurteilung von Unterrichtsmaterialien ● Erste unterrichtsrelevanter Fähigkeiten zur Planung, Analyse und Durchführung von katholischem Religionsunterricht ● Vertrautheit mit der Funktion von Lehr- und Lernzielen im Religionsunterricht sowie mit Fragen der Lernerfolgskontrolle und den Problemen der Bewertung von Schülerleistungen im Religionsunterricht 									
Inhalte:									
<p>Das Modul führt in die Didaktik des Faches Katholische Theologie und seiner Bezugsdisziplinen ein. Neben der Geschichte des Faches Katholische Theologie werden Besonderheiten moralischer Lernprozesse sowie die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die fachspezifische Besonderheit des katholischen Religionsunterrichts vermittelt. Die Studentinnen und Studenten lernen die Aufgabenfelder des katholischen Religionsunterrichts kennen. Hierzu zählen die Planung, Durchführung und Analyse von katholischem Religionsunterricht ebenso wie die Auswahl von Unterrichtsmaterialien und Medien für den katholischen Religionsunterricht. Sie lernen die Funktion von Lehr- und Lernzielen und von Lernerfolgskontrollen kennen. Probleme des Schulartenbezugs des Faches Katholische Theologie werden behandelt. Eine Reflexion der Problematik von Vermittlung theologischer Fragen im Unterricht ist ebenso Inhalt des Moduls.</p>									
Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochenstunden)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)						
Seminar I	2	Diskussionsbeteiligung, Erstellen eines Portfolios (Kurzreferat, kurze schriftliche Ausarbeitungen)	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Präsenzzeit Seminar I</td> <td style="text-align: right;">30</td> </tr> <tr> <td>Vor- und Nachbereitung Seminar I</td> <td style="text-align: right;">60</td> </tr> <tr> <td>Prüfungsvorbereitung</td> <td style="text-align: right;">30</td> </tr> </table>	Präsenzzeit Seminar I	30	Vor- und Nachbereitung Seminar I	60	Prüfungsvorbereitung	30
Präsenzzeit Seminar I	30								
Vor- und Nachbereitung Seminar I	60								
Prüfungsvorbereitung	30								
Seminar II	2	Diskussionsbeteiligung, Kurzreferate	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Präsenzzeit Seminar II</td> <td style="text-align: right;">30</td> </tr> <tr> <td>Vor- und Nachbereitung Seminar II</td> <td style="text-align: right;">60</td> </tr> <tr> <td>Prüfungsvorbereitung und Prüfung</td> <td style="text-align: right;">30</td> </tr> </table>	Präsenzzeit Seminar II	30	Vor- und Nachbereitung Seminar II	60	Prüfungsvorbereitung und Prüfung	30
Präsenzzeit Seminar II	30								
Vor- und Nachbereitung Seminar II	60								
Prüfungsvorbereitung und Prüfung	30								
Veranstaltungssprache: Deutsch									
Arbeitsaufwand/h insgesamt: 240									
Dauer des Moduls: 2 Semester (Seminar I im Wintersemester, Seminar II im Sommersemester)									
Häufigkeit des Angebots: Jedes Studienjahr									
Verwendbarkeit: LBW im Rahmen des 60-Leistungspunkte-Modulangebots Katholische Theologie									

4. Anlage 5 wird wie folgt neu gefasst:

Fachsemester	Erziehungswissenschaft	Deutsch als Zweitsprache	Fachdidaktik des Kernfachs	Fachdidaktik des 60-Leistungspunkte-Modulangebots	Leistungspunkte
1.	Grundfragen von Erziehung Bildung und Schule (4 LP) Vorlesung Seminar				4
2.	Berufsfelderschließendes Praktikum: Lernort Schule (7 LP) Seminar Praktikum Nachbereitung	Deutsch als Zweitsprache (DaZ) im Studienbereich LBW (3 LP) Vorlesung Übung			10
3.			Basismodul (8 LP)*		4
4.					4
5.				Basismodul (8 LP)*	4
6.					4

* Die Basismodule erstrecken sich in der Regel über zwei Semester. Wird das Fachdidaktikmodul des Kernfachs im zweiten Studienjahr belegt, so soll das Fachdidaktikmodul des 60-Leistungspunkte-Modulangebots im dritten Studienjahr belegt werden, und umgekehrt. Studentinnen/Studenten, die sich im Anschluss nicht für den Lehramtsmasterstudiengang (60 LP) bewerben möchten, können diese Reihenfolge auch umkehren.

5. Anlage 6 wird wie folgt neu gefasst:

Fachsemester	Erziehungswissenschaft	Deutsch als Zweitsprache	Grundschulpädagogik	Fachdidaktik des 60-Leistungspunkte-Modulangebots	Leistungspunkte*
1.	Grundfragen von Erziehung Bildung und Schule (4 LP) Vorlesung Seminar		Basismodul Allgemeine Grundschulpädagogik (8 LP)*		8
2.	Berufsfelderschließendes Praktikum: Lernort Schule (7 LP) Seminar Praktikum Nachbereitung	Deutsch als Zweitsprache (DaZ) im Studienbereich LBW (3 LP) Vorlesung Übung			14
3.				Basismodul (8 LP)*	4
4.					4
5.					–
6.					–

* Der Exemplarische Studienverlaufsplan berücksichtigt die Verteilung der Module im exemplarischen Studienverlaufsplan für das Kernfach Grundschulpädagogik.

Artikel II

(1) Die vorliegende Ordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

(2) Durch die vorliegende Änderungsordnung geänderte Module, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Ordnung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen worden sind, können bis zum Ablauf des Wintersemesters 2009/2010 auf der Grundlage der Prüfungs- und der Studienordnung vom 20. September und 7. November 2007 abgeschlossen werden.

(3) § 8 Abs. 2 und 3 bleibt unberührt.

**Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Studienbereich Lehramtsbezogene
Berufswissenschaft im Rahmen von
Bachelorstudiengängen mit Lehramtsoption
der Freien Universität Berlin (PO-LBW)**

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) in Verbindung mit § 74 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 19. März 2009 (GVBl. S. 70), hat die Gemeinsame Kommission des Zentrums für Lehrerbildung der Freien Universität Berlin am 23. Juni 2009 die folgende Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studienbereich Lehramtsbezogene Berufswissenschaft im Rahmen von Bachelorstudiengängen mit Lehramtsoption vom 20. September und 7. November 2007 (FU-Mitteilungen 8/2008) erlassen:*

* Die vorliegende Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung mit Schreiben vom 14. August 2009 bestätigt worden.

Artikel I

1. In der Anlage 1 wird die Tabelle für das Modul „Deutsch als Zweitsprache (DaZ) – Grundlagenmodul in der Bachelorphase“ durch die folgende ersetzt:

Modul: Deutsch als Zweitsprache (DaZ) – Grundlagenmodul in der Bachelorphase		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Klausur (60 Minuten)	Ja
Übung		Ja
Leistungspunkte: 3		

2. In der Anlage 2 wird im Anschluss an die Tabelle für das Modul „Basismodul Didaktik des Italienischunterrichts“ die folgende Tabelle ergänzt:

Modul: Basismodul Fachdidaktik Katholische Theologie			
Zugangsvoraussetzungen: Keine			
Lehr- und Lernformen	Modulteilprüfungen	(Gewichtung/LP)	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar I	Mündliche Prüfung (20 Minuten)	4	Ja
Seminar II		4	Ja
Leistungspunkte: 8			

Artikel II

(1) Die vorliegende Ordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

(2) Durch die vorliegende Änderungsordnung geänderte Module, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Ordnung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen worden sind, können bis zum Ablauf des Wintersemesters 2009/2010 auf der Grundlage der Prüfungs- und der Studienordnung vom 20. September und 7. November 2007 abgeschlossen werden.

(3) § 7 Abs. 2 und 3 bleibt unberührt.

Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Lehramtsmasterstudiengang (60 Leistungspunkte)

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998), in Verbindung mit § 74 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 209), hat die Gemeinsame Kommission des Zentrums für Lehrerbildung der Freien Universität Berlin am 23. Juni 2009 folgende Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Lehramtsmasterstudiengang (60 Leistungspunkte) vom 26. Februar 2007 (FU-Mitteilungen 39/2007) erlassen:*

Artikel I

In § 7 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst: „Deutsch als Zweitsprache (DaZ) – Aufbaumodul in der Masterphase“.

2. In der Anlage 2 werden alle Studienverlaufspläne bezüglich des Moduls „Deutsch als Zweitsprache (DaZ) – Aufbaumodul in der Masterphase“ für alle Fächer geändert (Darstellung am Beispiel des Abschnitts I – „Biologie“)

* Die vorliegende Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung mit Schreiben vom 14. August 2009 zur Kenntnis genommen worden.

I. Biologie
a) Fach 1

Fachsemester	Module				Fach 2	Masterarbeit
	Biologie	Erziehungswissenschaft und DaZ				
1	Entwicklung und Evaluation von Biologieunterricht Seminar I Seminar II	Lernmotivation und Beratung Vorlesung Hauptseminar	Diagnostik, Rückmeldung und Evaluation (5 LP) Vorlesung Hauptseminar	Deutsch als Zweitsprache Seminar Übung	[Modul „Fachbezogenes Unterrichten“ (Schulpraktische Studien im Fach 2) und weiteres Fachdidaktik-Modul im Umfang von insgesamt 16 LP]	
2	Spezielle Themen des Biologieunterrichts (5 LP) Seminar I Seminar II	Bildungs- und Erziehungsprozesse reflektieren und gestalten				Masterarbeit
		Vorlesung	Hauptseminar			

b) Fach 2

		Module							
Fachsemester	Fach 1	Erziehungswissenschaft und DaZ		Biologie		Biologie		Masterarbeit	
		1	Lernmotivation und Beratung Vorlesung Hauptseminar	Diagnostik, Rückmeldung und Evaluation (5 LP) Vorlesung Hauptseminar	Deutsch als Zweitsprache Seminar Übung	Fachbezogenes Unterrichten (Schulpraktische Studien im Fach Biologie) Vorbereitungsseminar Unterrichtspraktikum			
2	[Fachdidaktik-Modul(e) im Umfang von 11 LP]	Bildungs- und Erziehungsprozesse reflektieren und gestalten Vorlesung		und Nachbereitungsseminar		Spezielle Themen des Biologieunterrichts (5 LP)	Seminar I Seminar II		Masterarbeit

Artikel II

(1) Die vorliegende Ordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

(2) Das Modul „Deutsch als Zweitsprache (DaZ)“ kann, soweit es zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Ordnung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen worden ist, bis zum Ablauf des Wintersemesters 2009/2010 auf der Grundlage der Prüfungs- und der Studienordnung vom 26. Februar 2007 abgeschlossen werden.

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang (60 Leistungspunkte)

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) in Verbindung mit § 74 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 209), hat die Gemeinsame Kommission des Zentrums für Lehrerbildung der Freien Universität Berlin am 23. Juni 2009 folgende Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang (60 Leistungspunkte) (FU-Mitteilungen 39/2007) erlassen:*

Artikel I

1. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Studentinnen und Studenten werden auf Antrag zur Masterarbeit zugelassen, wenn sie zu allen zur Erreichung des Studienabschlusses erforderlichen modulbezogenen Prüfungsleistungen zumindest angemeldet und im Übrigen im Lehramtsmasterstudiengang (60 Leistungspunkte) zuletzt an der Freien Universität Berlin immatrikuliert gewesen sind. Darüber hinaus müssen im Rahmen des vorausgehenden Bachelorstudiums

1. für eine Masterarbeit mit fachdidaktischer Themenstellung im Fach 1 für dieses Fach
 - die fachwissenschaftlichen Module und
 - das fachdidaktische Basismodul im Rahmen des Studienbereichs Lehramtsbezogene Berufswissenschaft
2. für eine Masterarbeit mit fachdidaktischer Themenstellung im Fach 2 das entsprechende 60-Leistungspunkte-Modulangebot oder Zweifach

oder gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert worden sein.“

* Die vorliegende Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung mit Schreiben vom 14. August 2009 bestätigt worden.

2. Im 1. Abschnitt („Fachdidaktikmodule“) der Anlage 1 wird unter a („Biologie“) die Beschreibung für das Modul „Entwicklung und Evaluation von Biologieunterricht“ durch die folgende ersetzt:

Modul: Entwicklung und Evaluation von Biologieunterricht		
Zugangsvoraussetzungen: Abschluss im Bachelorstudiengang Biologie oder in einem mit dem 60-Leistungspunkte-Modulangebot Biologie kombinierten anderen Bachelorstudiengang, jeweils einschließlich Lehramtsbezogener Berufswissenschaft im Umfang von 30 Leistungspunkten, oder gleichwertiger Hochschulabschluss		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar I	<p>Portfolio, bestehend aus</p> <ul style="list-style-type: none"> ● einer schriftlichen Ausarbeitung (etwa 15 Seiten) zu fächerübergreifenden und erziehungswissenschaftlichen Aspekten des Biologie- bzw. naturwissenschaftlichen Unterrichts ● einer alle Modulteile abdeckenden schriftlichen Ausarbeitung eines unterrichtsbezogenen, empirischen Forschungspilotprojektes (etwa 20 Seiten) 	Ja
Seminar II	<p>Die Ausarbeitung zu fächerübergreifenden und erziehungswissenschaftlichen Aspekten des Biologie- bzw. naturwissenschaftlichen Unterrichts fließt mit einer Gewichtung von 40 %, die Ausarbeitung eines unterrichtsbezogenen empirischen Forschungspilotprojektes mit 60 % in die Modulnote ein. Die Modulprüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ ist.</p>	Ja
Leistungspunkte: 6		

Artikel II

(1) Die vorliegende Ordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

(2) Durch die vorliegende Änderungsordnung geänderte Module, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Ordnung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen worden sind, können bis zum Ablauf des Wintersemesters 2009/2010 auf der Grundlage der Prüfungs- und der Studienordnung vom 26. Februar 2007 abgeschlossen werden.

**Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung
für den Lehramtsmasterstudiengang
(120 Leistungspunkte)**

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) in Verbindung mit § 74 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 209), hat die Gemeinsame Kommission des Zentrums für Lehrerbildung (ZfL) der Freien Universität Berlin am 23. Juni 2009 folgende Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Lehramtsmasterstudiengang (120 Leistungspunkte) vom 26. Februar 2007 (FU-Mitteilungen 39/2007) erlassen:*

Artikel I

1. In § 5 Buchst. b Satz 2 wird die Bezeichnung des Moduls „Molekülspektroskopie“ geändert in „Molekülspektroskopie für Biochemie und Lehramt Chemie“.
2. In § 7 wird die Bezeichnung des Moduls „Deutsch als Zweitsprache“ geändert in „Deutsch als Zweitsprache (DaZ) – Aufbaumodul in der Masterphase“.

* Die vorliegende Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung mit Schreiben vom 14. August 2009 zur Kenntnis genommen worden.

FU-Mitteilungen

3. Änderungen der Anlage 1:

- a) Im 1. Abschnitt („Fachwissenschaftliche und Fachdidaktikmodule“) Buchst. b („Chemie“) werden die Beschreibungen für die Module „Elektrochemie/Grenzflächen“ und „Molekülspektroskopie“ ersetzt durch die folgenden Modulbeschreibungen:

Modul: Elektrochemie/Grenzflächen			
Qualifikationsziele: Lernziel ist die Vermittlung von Basiswissen über grundlegende elektrochemische Zusammenhänge. Dies ermöglicht den Studentinnen und Studenten u. a. Einblicke in moderne Methoden der Energiegewinnung und verbindet die theoretischen physikalisch-chemischen Aspekte der Thermodynamik mit der Praxis.			
Inhalte:			
<ul style="list-style-type: none"> ● Elektrolytlösungen ● Thermodynamik ● Elektrochemische Doppelschicht ● Elektrodenkinetik ● Technische Anwendung 			
<u>Praktikum</u> Es werden zwei von der Praktikumsleitung ausgewählte Laborexperimente durchgeführt.			
Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Vorlesung	2 SWS	–	
Übung	1 SWS	Bearbeitung von Übungsaufgaben und Diskussion	Präsenz Vorlesung 30
			Vor- und Nachbereitung Vorlesung 30
Praktikum	10 Stunden	Vorbesprechung, Durchführung und Protokollierung von zwei Laborexperimenten. Die aktive Teilnahme ist erfüllt, wenn die beiden Laborexperimente jeweils mit „bestanden“ bewertet worden sind.	Präsenz Übung 15
			Vor- und Nachbereitung Übung 15
			Präsenz Praktikum 10
			Vor- und Nachbereitungszeit Praktikum 20
			Prüfung und Prüfungsvorbereitung 30
Veranstaltungssprache: Deutsch oder Englisch			
Arbeitsaufwand/h insgesamt: 150			
Dauer des Moduls: Ein Semester			
Häufigkeit des Angebots: Mindestens jedes zweite Semester			
Verwendbarkeit: Lehramtsmasterstudiengang (120 LP – FW-1/FW-2)			

Modul: Molekülspektroskopie für Biochemie und Lehramt Chemie

Qualifikationsziele:

Die Studierenden haben Kenntnis von Schwingungs- und elektronischen Spektren als wichtige Hilfsmittel zur Erforschung der geometrischen Struktur, der elektronischen Struktur sowie energetischer und weiterer Eigenschaften von Molekülen bis hin zur qualitativen Analyse größerer Moleküle. Durch aktuelle Anwendungsbeispiele wie Laserspektroskopie haben die Studierenden ein vertieftes Wissen über die Zusammenhänge und verstehen die fundamentale Bedeutung der Spektroskopie in Wissenschaft und Technik.

Inhalte:

Vorlesung und Übung:

- Physikalische Grundlagen der elektromagnetischen Strahlung
- Wechselwirkung elektromagnetischer Strahlung mit Materie mit/ohne Absorption und Emission von Photonen
- Experimentelle Aspekte
- Rotationsspektroskopie
- Schwingungsspektroskopie
- Elektronische Übergänge

Praktikum

Es werden zwei von der Praktikumsleitung ausgewählte Laborexperimente durchgeführt.

Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)	
Vorlesung	2 SWS	–		
Übung	1 SWS	Bearbeitung von Übungsaufgaben und Diskussion	Präsenz Vorlesung	30
			Vor- und Nachbereitung Vorlesung	30
Praktikum	10 Stunden	Vorbesprechung, Durchführung und Protokollierung von zwei Laborexperimenten. Die aktive Teilnahme ist erfüllt, wenn die beiden Laborexperimente jeweils mit „bestanden“ bewertet worden sind.	Präsenz Übung	15
			Vor- und Nachbereitung Übung	15
			Präsenz Praktikum	10
			Vor- und Nachbereitungszeit Praktikum	20
			Prüfung und Prüfungsvorbereitung	30

Veranstaltungssprache: Deutsch oder Englisch

Arbeitsaufwand/h insgesamt: 150

Dauer des Moduls: Ein Semester

Häufigkeit des Angebots: Mindestens jedes zweite Semester

Verwendbarkeit: Lehramtsmasterstudiengang (120 LP – FW-1/FW-2)

b) Im 2. Abschnitt („Erziehungswissenschaftliche Module“) wird die Beschreibungen für das Modul „Deutsch als Zweitsprache (DaZ) – Integrierte Version“ ersetzt durch die folgende Modulbeschreibung:

Modul: Deutsch als Zweitsprache (DaZ) – Aufbaumodul in der Masterphase			
Qualifikationsziele und Inhalte:			
<ul style="list-style-type: none"> ● Fähigkeit zur Beurteilung und Entfaltung von Unterrichtsqualität unter besonderer Berücksichtigung von DaZ als didaktischem Prinzip in allen Unterrichtsfächern und von DaZ in der Lehrgangsvariante in allen Schulstufen ● Fähigkeit zur Anwendung und Beurteilung von Diagnoseverfahren zur Feststellung der Sprachentwicklung in ausgewählten Sprachaneignungsphasen ● Fähigkeit, Unterschiede in der Erwerbweise von Deutsch zu erkennen, Zusammenhänge zwischen ungesteuertem und gesteuertem Erwerb von DaZ zu analysieren und den mündlichen und schriftsprachlichen Zweitspracherwerb unterrichtlich zu erweitern und auszubauen ● Fähigkeit zur Nutzung von Mehrsprachigkeit im Klassenzimmer ● Fähigkeit zur Vernetzung von DaZ mit dem Fachunterricht und zur Arbeit mit authentischen, unterrichtsrelevanten Materialien des Fachunterrichts ● Fähigkeit zur Planung, Umsetzung und Evaluation von exemplarischen Lehr- und Lernprozessen für sprachlich heterogene Lernergruppen unter besonderer Berücksichtigung von Binnendifferenzierung, Sprachlernprogression und der Entfaltung von Sprachbewusstheit durch angeleitete Sprachbeobachtung ● Kenntnisse über die Bedeutung der familiären/außerschulischen Kommunikationspraxis und die Fähigkeit, vor allem Eltern als Bildungspartner zu gewinnen. 			
Aufbau des Moduls:			
Das Modul besteht aus einem Seminar zur Didaktik von Deutsch als Zweitsprache und einer Übung zu Deutsch als Zweitsprache im Fachunterricht.			
Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochenstunden = SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Seminar	1	Bearbeitung von Aufgaben, Diskussionsbeteiligung	Präsenzzeit Seminar 15 Vor- und Nachbereitung Seminar 30
Übung	1	Bearbeitung von Übungsaufgaben	Präsenzzeit Übung 15 Vor- und Nachbereitung Übung 15 Prüfungsvorbereitung und Prüfung 15
Veranstaltungssprache: Deutsch			
Arbeitsaufwand/h insgesamt: 90			
Dauer des Moduls: Ein Semester			
Häufigkeit des Angebots: Jedes Wintersemester			
Verwendbarkeit: Lehramtsmasterstudiengang (120 LP/60 LP)			

4. In der Anlage 2 wird der Studienverlaufsplan des Abschnitts III ersetzt durch den folgenden:

Fach- semester	Module			
1	Lernmotivation und Beratung		Deutsch als Zweitsprache	
	Vorlesung	Hauptseminar	Seminar	Übung
2	Bildungs- und Erziehungsprozesse reflektieren und gestalten		Unterrichten, Lernprozesse gestalten und erforschen	
	Vorlesung	Hauptseminar	Vorlesung	Hauptseminar
3	Diagnostik, Rückmeldung und Evaluation (6 Leistungspunkte)			
	Vorlesung			
4	Hauptseminar			

Artikel II

(1) Die vorliegende Ordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

(2) Durch die vorliegende Änderungsordnung geänderte Module, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Ordnung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen worden sind, können bis zum Ablauf des Wintersemesters 2009/2010 auf der Grundlage der Prüfungs- und der Studienordnung vom 26. Februar 2007 abgeschlossen werden.

**Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Lehramtsmasterstudiengang
(120 Leistungspunkte)**

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) in Verbindung mit § 74 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 209), hat die Gemeinsame Kommission des Zentrums für Lehrerbildung der Freien Universität Berlin am 23. Juni 2009 folgende Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang (120 Leistungspunkte) vom 26. Februar 2007 (FU-Mitteilungen 39/2007) erlassen:*

Artikel I

1. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Studentinnen und Studenten werden auf Antrag zur Masterarbeit zugelassen, wenn sie zu allen zur Erreichung des Studienabschlusses erforderlichen modulbezogenen Prüfungsleistungen zumindest angemeldet und im Übrigen im Lehramtsmasterstudiengang (120 Leistungspunkte) zuletzt an der Freien Universität Berlin immatrikuliert gewesen sind. Darüber hinaus müssen im Rahmen des vorausgehenden Bachelorstudiums

1. für eine Masterarbeit mit fachwissenschaftlicher oder fachdidaktischer Themenstellung im Fach 1 für dieses Fach
 - die fachwissenschaftlichen Module und
 - das fachdidaktische Basismodul des Studienbereichs Lehramtsbezogene Berufswissenschaft,
2. für eine Masterarbeit mit fachwissenschaftlicher oder fachdidaktischer Themenstellung im Fach 2 das entsprechende 60-Leistungspunkte-Modulangebot oder Zweifach

oder gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert worden sein.“

* Die vorliegende Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung mit Schreiben vom 14. August 2009 bestätigt worden.

2. Änderungen der Anlage 1:

a) Im 1. Abschnitt („Fachwissenschaftliche und Fachdidaktikmodule“)

aa) Biologie: Die Beschreibung für das Modul „Entwicklung und Evaluation von Biologieunterricht unter fachwissenschaftlicher Perspektive“ wird durch die folgende ersetzt:

Modul: Entwicklung und Evaluation von Biologieunterricht unter fachwissenschaftlicher Perspektive		
Zugangsvoraussetzungen: Abschluss im Bachelorstudiengang mit dem Kernfach Biologie oder in einem mit dem 60-Leistungspunkte-Modulangebot Biologie kombinierten anderen Bachelorstudiengang, jeweils einschließlich Lehramtsbezogener Berufswissenschaft im Umfang von 30 Leistungspunkten, oder gleichwertiger Hochschulabschluss		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar I	Portfolio, bestehend aus <ul style="list-style-type: none"> • einer schriftlichen Ausarbeitung (etwa 10 Seiten) zu fachwissenschaftlichen Aspekten des Biologieunterrichts • einer schriftlichen Ausarbeitung (etwa 15 Seiten) zu ergänzendem Lehrmaterial (zum Beispiel Schülerskripte, Lehrerskripte) 	Ja
Seminar II	<ul style="list-style-type: none"> • einer alle Modulteile abdeckenden schriftlichen Ausarbeitung (etwa 20 Seiten) eines unterrichtsbezogenen empirischen Forschungspilotprojekts 	Ja
Seminar III	Die Ausarbeitung zu fachwissenschaftlichen Aspekten des Biologieunterrichts fließt mit einer Gewichtung von 20 %, die Ausarbeitung zu ergänzendem Lehrmaterial mit 45 % und die Ausarbeitung eines unterrichtsbezogenen empirischen Forschungspilotprojektes mit 35 % in die Modulnote ein. Die Modulprüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ ist.	Ja
Leistungspunkte: 11		

bb) Chemie: Die Beschreibungen für die Module „Elektrochemie/Grenzflächen“ und „Molekülspektroskopie“ werden durch die folgenden ersetzt:

Modul: Elektrochemie/Grenzflächen		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Klausur (Bearbeitungsdauer 180 Minuten); an die Stelle einer Klausur können mehrere kleinere Klausuren mit gleicher Gesamtbearbeitungsdauer treten; in diesem Fall wird für die Gesamtheit der Teilklausuren eine Note ermittelt.	Teilnahme wird empfohlen
Übung		Ja
Praktikum		Ja
Leistungspunkte: 5		

Modul: Molekülspektroskopie Biochemie und Lehramt Chemie		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Klausur (Bearbeitungsdauer 180 Minuten); an die Stelle einer Klausur können mehrere kleinere Klausuren mit gleicher Gesamtbearbeitungsdauer treten; in diesem Fall wird für die Gesamtheit der Teilklausuren eine Note ermittelt.	Teilnahme wird empfohlen
Übung		Ja
Praktikum		Ja
Leistungspunkte: 5		

FU-Mitteilungen

b) Der 2. Abschnitt („Erziehungswissenschaftliche Module“) wird wie folgt neu gefasst:

Modul: Lernmotivation und Beratung		
Zugangsvoraussetzungen: Abschluss in einem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang einschließlich Lehramtsbezogener Berufswissenschaft im Umfang von 30 Leistungspunkten oder gleichwertiger Hochschulabschluss		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Klausur zu Inhalten der Vorlesung und des Hauptseminars (Bearbeitungszeit 90 Minuten)	Ja
Hauptseminar		Ja
Leistungspunkte: 5		

Modul: Bildungs- und Erziehungsprozesse reflektieren und gestalten		
Zugangsvoraussetzungen: Abschluss in einem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang einschließlich Lehramtsbezogener Berufswissenschaft im Umfang von 30 Leistungspunkten oder gleichwertiger Hochschulabschluss		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Klausur zu Inhalten der Vorlesung und des Hauptseminars (Bearbeitungszeit 90 Minuten)	Ja
Hauptseminar		Ja
Leistungspunkte: 5		

Modul: Unterrichten, Lernprozesse gestalten und erforschen		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Klausur zu Inhalten der Vorlesung und des Hauptseminars (Bearbeitungszeit 90 Minuten)	Ja
Hauptseminar		Ja
Leistungspunkte: 5		

Modul: Diagnostik, Rückmeldung und Evaluation (6 Leistungspunkte)		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Klausur zu Inhalten der Vorlesung und des Hauptseminars (Bearbeitungszeit 90 Minuten)	Ja
Hauptseminar		Ja
Leistungspunkte: 6		

Modul: Deutsch als Zweitsprache (DaZ) – Aufbaumodul in der Masterphase		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar	<ul style="list-style-type: none"> ● schriftliche Ausarbeitung eines fachbezogenen DaZ-spezifischen Themas (etwa 10 Seiten) oder ● Materialanalyse und -weiterentwicklung von fachspezifischem Unterrichtsmaterial unter DaZ-spezifischen Gesichtspunkten (etwa 10 Seiten) 	Ja
Übung		Ja
Leistungspunkte: 3		

Artikel II

(1) Die vorliegende Ordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

(2) Durch die vorliegende Änderungsordnung geänderte Module, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Ordnung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen worden sind, können bis zum Ablauf des Wintersemesters 2009/2010 auf der Grundlage der Prüfungs- und der Studienordnung vom 26. Februar 2007 abgeschlossen werden.

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medien und Politische Kommunikation

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften am 29. Juli 2009 folgende Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medien und Politische Kommunikation vom 16. April 2008 (FU-Mitteilungen 30/2008) erlassen: *

Artikel I

Änderungen in § 5:

1. Abs. 8 wird wie folgt ergänzt: „Für die Erstprüferin bzw. den Erstprüfer der Masterarbeit und die/den Vorsitzende(n) der mündlichen Prüfungskommission kann der Kandidat/die Kandidatin Vorschläge einreichen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Bei der Auswahl der Prüfer/-innen hat der Prüfungsausschuss die jeweilige Prüfungsbelastung der Prüfer/-innen zu beachten.“

* Die vorliegende Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung mit Schreiben vom 17. August 2009 bestätigt worden.

2. Es wird folgender Abs. 8 a eingefügt: „Die Prüfungsberechtigung für die Masterarbeit und die mündliche Prüfung bestimmt sich nach Maßgabe des Berliner Hochschulgesetzes. Nicht habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen unter den dort genannten Voraussetzungen zu Prüferinnen und Prüfern nur bestellt werden, soweit sie promoviert sind. In fachlich begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss eine/n dem Institut für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft nicht angehörende/n promovierte/n Wissenschaftler/in als Zweitprüfer/in der Masterarbeit und der mündlichen Prüfung bestellen. Die mündliche Prüfungskommission setzt sich aus zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zusammen.“

3. Folgende Absätze 15 und 16 werden ergänzt:

(15) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin/dem Kandidaten die Namen der Prüfer/-innen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(16) Die Prüfer/-innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Prüfungsausschuss zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Nordamerikastudien und das 30-Leistungspunkte-Modulangebot Nordamerikastudien im Rahmen anderer Studiengänge

Präambel

Aufgrund von § 83 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert am 19. März 2009 (GVBl. S. 70), in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) hat der Institutsrat des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien am 4. Februar 2009 folgende Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Nordamerikastudien und das 30-Leistungspunkte-Modulangebot Nordamerikastudien vom 19. April 2006 (FU-Mitteilungen 69/2006) erlassen:*

Artikel I

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Studierende werden auf Antrag zur Bachelorarbeit zugelassen, wenn sie sowohl 80 Leistungspunkte von den erforderlichen 120 Leistungspunkten im Kernfach Nordamerikastudien als auch insgesamt 120 Leistungspunkte von den für den gesamten Studiengang erforderlichen 180 Leistungspunkten nachgewiesen haben und im Bachelorstudiengang Nordamerikastudien zuletzt an der Freien Universität Berlin immatrikuliert waren.“

Artikel II

Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

* Die vorliegende Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung mit Schreiben vom 17. August 2009 bestätigt worden.

Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang, das 60- und das 30-Leistungspunkte-Modulangebot Politikwissenschaft

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften am 29. Juli 2009 folgende Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang, das 60- und das 30-Leistungspunkte-Modulangebot Politikwissenschaft vom 14. Juni 2006 (FU-Mitteilungen 61/2006), zuletzt geändert am 7. Mai 2008 (FU-Mitteilungen 58/2008), erlassen:*

Artikel I

Änderungen in § 5:

1. Abs. 8 wird wie folgt ergänzt: „Für die Betreuerin oder den Betreuer der Bachelorarbeit kann die Kandidatin oder der Kandidat einen Vorschlag einreichen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Bei der Bestellung der Prüferinnen und Prüfer hat der Prüfungsausschuss deren jeweilige Prüfungsbelastung zu beachten.“

* Die vorliegende Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung mit Schreiben vom 17. August 2009 bestätigt worden.

2. Es wird folgender Abs. 8 a eingefügt: „Die Prüfungsberechtigung für die Bachelorarbeit bestimmt sich nach Maßgabe des Berliner Hochschulgesetzes. Nicht habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen unter den dort genannten Voraussetzungen zu Prüferinnen und Prüfern nur bestellt werden, soweit sie promoviert sind. In fachlich begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine/n dem Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft nicht angehörende/n, einschlägig qualifizierte/n promovierte/n Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler als Prüferin oder Prüfer bestellen. Dies gilt nicht für die Betreuerin oder den Betreuer der Bachelorarbeit.“

3. Folgende Absätze 10 und 11 werden ergänzt:

(10) Der Prüfungsausschuss trägt dafür Sorge, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(11) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Prüfungsausschuss zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft**Präambel**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften am 29. Juli 2009 folgende Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft vom 25. April 2007 (FU-Mitteilungen 46/2007) erlassen:*

Artikel I

Änderungen in § 5:

1. Abs. 9 wird wie folgt ergänzt: „Für die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit kann die Kandidatin oder der Kandidat einen Vorschlag einreichen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Bei der Bestellung der Prüferinnen und Prüfer hat der Prüfungsausschuss deren jeweilige Prüfungsbelastung zu beachten.“

* Die vorliegende Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung mit Schreiben vom 17. August 2009 bestätigt worden.

2. Es wird folgender Abs. 9 a eingefügt: „Die Prüfungsberechtigung für die Masterarbeit bestimmt sich nach Maßgabe des Berliner Hochschulgesetzes. Nicht habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen unter den dort genannten Voraussetzungen zu Prüferinnen und Prüfern nur bestellt werden, soweit sie promoviert sind. In fachlich begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine/n dem Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft nicht angehörende/n, einschlägig qualifizierte/n promovierte/n Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler als Prüferin oder Prüfer bestellen. Dies gilt nicht für die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit.“

3. Folgende Abs. 15 und 16 werden ergänzt:

(15) Der Prüfungsausschuss trägt dafür Sorge, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(16) Die Prüfer/-innen unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Prüfungsausschuss zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Publizistik- und Kommunikationswissenschaft sowie das 60- und das 30-Leistungspunkte-Modulangebot in Publizistik- und Kommunikationswissenschaft an der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften am 29. Juli 2009 folgende Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Publizistik- und Kommunikationswissenschaft sowie das 60- und das 30-Leistungspunkte-Modulangebot in Publizistik- und Kommunikationswissenschaft vom 11. Januar 2006 (FU-Mitteilungen 44/2006) erlassen:*

Artikel I

Änderungen in § 5:

1. Abs. 9 wird wie folgt ergänzt: „Für den Erstprüfer/die Erstprüferin der Bachelorarbeit kann der/die Kandidat/Kandidatin Vorschläge einreichen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Bei der Auswahl der

* Die vorliegende Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung mit Schreiben vom 17. August 2009 bestätigt worden.

Prüfer/-innen hat der Prüfungsausschuss die jeweilige Prüfungsbelastung der Prüfer/-innen zu beachten.“

2. Es wird folgender Abs. 9 a eingefügt: „Die Prüfungsberechtigung für die Bachelorarbeit bestimmt sich nach Maßgabe des Berliner Hochschulgesetzes. Nicht habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen unter den dort genannten Voraussetzungen zu Prüferinnen und Prüfern nur bestellt werden, soweit sie promoviert sind. In fachlich begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss eine/n dem Institut für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft nicht angehörende/n promovierte/n Wissenschaftler/in als Zweitprüfer/in der Bachelorarbeit bestellen.“
3. Folgende Absätze 11 und 12 werden ergänzt:

(11) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin/dem Kandidaten die Namen der Prüfer/-innen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(12) Die Prüfer/-innen unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Prüfungsausschuss zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

**Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Sozial- und Kulturanthropologie****Präambel**

Aufgrund von § 14 Abs.1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin am 29. Juli 2009 folgende Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sozial- und Kulturanthropologie vom 16. April 2008 (FU-Mitteilungen 30/2008) erlassen:*

Artikel I

Änderungen in § 5:

1. Abs. 9 wird wie folgt ergänzt: „Für die Erstprüferin bzw. den Erstprüfer der Masterarbeit und die/den Prüfer/in der mündlichen Prüfung kann der Kandidat/die Kandidatin Vorschläge einreichen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Bei der Auswahl der Prüfer/-innen hat der Prüfungsausschuss die jeweilige Prüfungsbelastung der Prüfer/-innen zu beachten.“

* Die vorliegende Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung mit Schreiben vom 17. August 2009 bestätigt worden.

2. Es wird folgender Abs. 9 a eingefügt: „Die Prüfungsberechtigung für die Masterarbeit und die mündliche Prüfung bestimmt sich nach Maßgabe des Berliner Hochschulgesetzes. Nicht habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen unter den dort genannten Voraussetzungen zu Prüferinnen und Prüfern nur bestellt werden, soweit sie promoviert sind. In fachlich begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss eine/n dem Institut für Ethnologie nicht angehörende/n promovierte/n Wissenschaftler/in als Zweitprüfer/in der Masterarbeit bestellen. Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers abgenommen.“

3. Folgende Absätze 15 und 16 werden ergänzt:

(15) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin/dem Kandidaten die Namen der Prüfer/-innen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(16) Die Prüfer/-innen unterliegen der Amtsschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Prüfungsausschuss zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Öffentliches und betriebliches Umweltmanagement

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften am 29. Juli 2009 folgende Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Öffentliches und betriebliches Umweltmanagement vom 12. Juli 2006 (FU-Mitteilungen 81/2006) erlassen:*

Artikel I

Änderungen in § 6:

1. Abs. 7 erhält folgende Fassung: „Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen zu bewerten. Eine/r der beiden Prüfer bzw. -innen soll der/die Betreuer/in der Masterarbeit sein. Die Prüferinnen bzw. Prüfer der Masterarbeit und der mündlichen Prüfung werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Für die Erstprüferin bzw. den Erstprüfer der Masterarbeit und den/die Vorsitzende(n) der mündlichen Prüfungskommission kann der Kandidat/die Kandidatin Vorschläge einreichen. Der Vorschlag begründet keinen An-

* Die vorliegende Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung mit Schreiben vom 17. August 2009 bestätigt worden.

spruch. Bei der Auswahl der Prüfer/-innen hat der Prüfungsausschuss die jeweilige Prüfungsbelastung der Prüfer/-innen zu beachten.“

2. Es wird folgender Abs. 7 a eingefügt: „Die Prüfungsberechtigung für die Masterarbeit und die mündliche Prüfung bestimmt sich nach Maßgabe des Berliner Hochschulgesetzes. Nicht habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen unter den dort genannten Voraussetzungen zu Prüferinnen und Prüfern nur bestellt werden, soweit sie promoviert sind. In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können zu Prüfern oder Prüferinnen bestellt werden. Die mündliche Prüfungskommission setzt sich aus zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zusammen.“
3. Abs. 10 entfällt.
4. Folgende Absätze 13 und 14 werden ergänzt:

(13) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin/dem Kandidaten die Namen der Prüfer/-innen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(14) Die Prüfer/-innen unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Prüfungsausschuss zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre**Präambel**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft am 22. Juli 2009 folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre vom 21. Juni 2006 (FU-Mitteilungen 80/2006), zuletzt geändert am 8. Oktober 2007 (FU-Mitteilungen 67/2007), erlassen:*

Artikel I**1. Änderungen in § 11 Abs. 2:**

- a) In Ziffer 2 wird das Modul „Bevölkerungsökonomie“ gestrichen und das Modul „Wirtschaftsgeschichte“ eingefügt.
- b) Der letzte Satz ersetzt durch: „Es sind aus zwei der drei Vertiefungsgebiete Module im Umfang von insgesamt 24 Leistungspunkten zu wählen. Die Leis-

* Die vorliegende Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung mit Schreiben vom 17. August 2009 zur Kenntnis genommen worden.

tungspunkte können nicht in einem einzigen Vertiefungsgebiet absolviert werden.“

2. In § 12 wird um den folgenden Abs. 4 ergänzt: „An einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen, die seit der Immatrikulation für diesen Studiengang erbracht worden und nicht auf Studien- und Prüfungsleistungen des Kernfachs oder eines studierten Modulangebots anrechenbar sind, können im Umfang von 5 oder 10 Leistungspunkten an die Stelle des Studiums von Kompetenzbereichen oder des Praktikums treten. Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden.“

3. Änderungen der Anlage 1:

- a) In den Modulbeschreibungen der Module „Europapolitik“ und „Volkswirtschaftliche Rechnungssysteme“ wird die Häufigkeit des Angebots durch „unregelmäßig“ ersetzt.
- b) In den Modulbeschreibungen der Module „Einführung in die Arbeitsmarkttheorie“ und „Umweltökonomik“ lautet der letzte Satz in der Kategorie Inhalte wie folgt: „Die vorangegangene Absolvierung der Module Grundlagen der Mikroökonomie und Grundlagen der Makroökonomie wird empfohlen.“
- c) Die Modulbeschreibung für das Modul „Bevölkerungsökonomie“ wird durch die folgende Modulbeschreibung ersetzt:

Modul: Wirtschaftsgeschichte			
Qualifikationsziele: Die Studentinnen und Studenten kennen Aspekte theoriegeleiteter Wirtschaftsgeschichte. Sie können ausgewählte Themen der Wirtschaftsgeschichte aus ökonomischer Sichtweise verstehen und interpretieren. Insbesondere können sie empirische Resultate deuten und in den historischen Kontext stellen. Sie können zentrale Erkenntnisse der Wachstumstheorie, der Spieltheorie und der Institutionenökonomik verwenden, um wirtschaftshistorische Zusammenhänge zu erklären.			
Inhalte:			
<ul style="list-style-type: none"> ● Methodik: Verwendung und Interpretation von Quellen, empirischen Methoden und Theorien ● Entstehung und Veränderung von Institutionen ● Wirtschaftswachstum in vorindustrieller Zeit und ab der industriellen Revolution ● Marktintegration und Globalisierung ● Finanz und Geldgeschichte 			
Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochenstunden = SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Vorlesung	2	Teilnahme an Diskussionen	Präsenzzeit Vorlesung 30 Präsenzzeit Übung 30
Übung	2	Beantwortung von Problemstellungen und Aufgaben	Vor- und Nachbereitung des Stoffs der Vorlesung 25 Vor- und Nachbereitung des Stoffs der Übung 25 Bearbeitung von Übungsaufgaben 30 Prüfungsvorbereitung und Prüfungsbearbeitung 40
Veranstaltungssprache: Deutsch/Englisch			
Arbeitsaufwand/h insgesamt: 180			
Dauer des Moduls: Ein Semester			
Häufigkeit des Angebots: Unregelmäßig			
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre			

Artikel II

(1) Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Bei Studierenden, die vor dem Wintersemester 2009/2010 für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre immatrikuliert worden sind und die das Modul „Bevölkerungsökonomie“ auf der Grundlage der Studien- und der Prüfungsordnung vom 21. Juni 2006 in der Fassung vom 8. Oktober 2007 bereits erfolgreich absolviert haben, können diese Module weiterhin für den Studienabschluss berücksichtigt werden.

**Zweite Ordnung zur Änderung
der Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre**

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft am 22. Juli 2009 folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre vom 21. Juni 2006 (FU-Mitteilungen 80/2006), zuletzt geändert am 8. Oktober 2007 (FU-Mitteilungen 67/2007), erlassen:*

* Die vorliegende Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung mit Schreiben vom 17. August 2009 bestätigt worden.

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.

Artikel I

In Anlage 1 wird die Modulbeschreibung für das Modul „Bevölkerungsökonomie“ durch die folgende Modulbeschreibung ersetzt:

Modul: Wirtschaftsgeschichte		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Klausur oder Multiple-Choice-Test (Bearbeitungsdauer 120 Minuten). An die Stelle einer Klausur bzw. eines Multiple-Choice-Tests können mehrere Tests mit gleicher Gesamtbearbeitungsdauer treten.	Teilnahme wird empfohlen
Übung		Teilnahme wird empfohlen
Leistungspunkte: 6		

Artikel II

(1) Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Bei Studierenden, die vor dem Wintersemester 2009/2010 für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre immatrikuliert worden sind und die das Modul „Bevölkerungsökonomie“ auf der Grundlage der Studien- und der Prüfungsordnung vom 21. Juni 2006 in der Fassung vom 8. Oktober 2007 bereits erfolgreich absolviert haben, können diese Module weiterhin für den Studienabschluss berücksichtigt werden.

Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache: Kulturvermittlung**Präambel**

Auf Grund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. §§ 10, 8 b Abs. 2 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294), i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 208), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin am 6. Mai 2009 folgende Satzung erlassen:*

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt den Zugang zum Studium gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BerlHG und das Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 BerlHZG für den konsekutiven Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache: Kulturvermittlung des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin.

§ 2**Studienplätze und Bewerbung**

(1) Die Zahl der für den Masterstudiengang gemäß § 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin für jeden Zulassungstermin bestimmt.

(2) Für Bewerberinnen oder Bewerber gemäß § 3 Abs. 2 werden 50% der nach Abs. 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze vorgehalten. Nach Satz 1 nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden an die übrigen Bewerberinnen oder Bewerber vergeben.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – zu stellen. Zulassungsanträge können durch Telefax, E-Mail oder sonstige elektronische Medien allein nicht wirksam gestellt werden.

* Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 27. August 2009 bestätigt worden.

(4) Die Bewerbungsfrist endet am 31. Mai eines jeden Jahres. Für das Bewerbungs- und Auswahlverfahren zum Wintersemester 2009/10 endet die Bewerbungsfrist am 15. August 2009.

(5) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium ist der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 1 in amtlich beglaubigter Form beizufügen.

(6) Für den Fall, dass zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses das Zeugnis über den in § 3 Abs. 1 genannten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss noch nicht vorgelegt werden kann, kann ersatzweise ein aktueller Leistungs- und Bewertungsnachweis (Transkript) vorgelegt werden. Voraussetzung ist, dass mindestens $\frac{2}{3}$ der im Kernfach sowie mindestens insgesamt $\frac{2}{3}$ der in den das Kernfach ergänzenden Studienbestandteilen zu erzielenden Leistungspunkte nachgewiesen werden und das Thema der Abschlussarbeit ausgegeben worden ist. Die Bewerbung geht mit dem aktuellen Leistungsstand in das Auswahlverfahren ein.

(7) Die Freie Universität Berlin ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

§ 3**Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang gemäß § 1 ist der Abschluss im Bachelorstudiengang Deutsche Philologie der Freien Universität Berlin oder ein gleichwertiger berufsqualifizierender deutscher oder ausländischer Hochschulabschluss.

(2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die ihren Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen zu erbringen. Dies kann durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder durch Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Freien Universität Berlin erfolgen.

(3) Über die Gleichwertigkeit vorgelegter Nachweise entscheidet der Prüfungsausschuss. Auf Antrag werden auch außerhalb eines laufenden Bewerbungsverfahrens Nachweise im Hinblick auf die Gleichwertigkeit geprüft.

§ 4**Auswahlquote, Auswahlkriterien, Organisatorisches**

(1) Ab dem Wintersemester 2009/10 werden 80 % der Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote). 20 % der Studienplätze werden auf der Grundlage von § 10

Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 BerlHZG vergeben. Die Quote des § 10 Abs. 1 Satz 3 BerlHZG beträgt 5 %.

(2) Die Auswahl erfolgt nach:

1. dem Grad der Qualifikation, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bemisst (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 BerlHZG),
2. zusätzlichen Qualifikationen, die außerhalb eines Hochschulstudiums erworben wurden (§ 10 Abs. 2 Nr. 5 BerlHZG).

(3) Auswahl nach Abs. 2 Nr. 1:

Nach der Note des Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 werden 85 % der im Rahmen der Hochschulquote zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Maßstab für die Auswahl ist die im Zeugnis des vorangegangenen Studienabschlusses ausgewiesene Durchschnittsnote.

(4) Auswahl nach Abs. 2 Nr. 2:

- a) Die verbleibenden 15 % der im Rahmen der Hochschulquote zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach Abs. 2 Nr. 2 vergeben. Die außerhochschulisch erworbenen Qualifikationen müssen studienrelevant sein und über die besondere Eignung für den Masterstudiengang gemäß § 1 Aufschluss geben können. Die jeweilige Qualifikation ist durch eine beglaubigte Bescheinigung nachzuweisen.
- b) Die Auswahl erfolgt, in dem aus der auf der Grundlage der Abschlussnote des vorangegangenen Studiengangs ermittelten Rangfolge diejenigen Bewerberinnen und Bewerber herausgenommen werden, die die Qualifikationen nach Buchst. a) nicht nachgewiesen haben.

(5) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der Dekanin oder dem Dekan im Auftrag des Präsidiums bestimmt. Sie müssen im Masterstudiengang gemäß § 1 prüfungsberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Bestellung erfolgt jeweils für ein Auswahlverfahren.

§ 5 Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage der ermittelten Rangfolge.

(2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der vom Bereich Bewerbung und Zulassung aufgestellten Rangliste neu vergeben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die auf der Grundlage des Transkripts ausgewählt wurden, erhalten eine Zulassung unter Vorbehalt und können sich für das erste Fachsemester befristet immatrikulieren. Spätestens bei der Rückmeldung zum zweiten Fachsemester ist der Abschluss gemäß § 3 Abs. 1 vorzulegen.

(4) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

§ 6 Aufbewahrung der Unterlagen und Einsichtnahme

(1) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind in der Verwaltung des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

(2) Den Bewerberinnen oder Bewerbern ist auf Wunsch Einsicht in die Ranglisten (ohne Namen) zu gewähren.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.